

Gebührensatzung

der Evangelischen Kindertagesstätte Sonne & Mond
der Ev. Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel
vom 21.09.2017

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), § 25 Abs. 3 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl. – Holst. 1991 S. 651), zuletzt geändert am 22.09.2016 (GVOBl. Sch.-H. S. 808), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert und § 12 der Kindertagesstättensatzung für die Ev. Kindertagesstätte Sonne & Mond Hoisbüttel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel vom 24. August 2017 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat vom 12. September 2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Aufnahmemonats.

(2) Es ist immer die volle Monatsgebühr zu zahlen. Die Gebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

(3) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden (siehe § 7 Abs.4 der Kindertagesstättensatzung).

(4) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr wird gem. § 12 der Kindertagesstättensatzung für ein Jahr errechnet und ist in elf Teilbeträgen zu entrichten. Der Juli bleibt beitragsfrei.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01. August 2017 für die

Krippengruppe

7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	516,- € (Regelbeitrag und Sozialbeitrag)
	1.212,- € (auswärtige Kinder)

Elementargruppe 1

7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	183,- € (Regelbeitrag und Sozialbeitrag)
	430,- € (auswärtige Kinder)

Elementargruppe 2

7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	250,- € (Regelbeitrag und Sozialbeitrag)
	588,- € (auswärtige Kinder)

(3) Auswärtige Kinder, deren Herkunftsgemeinde einen Ausgleich nach § 25 a des Kindertagesstättengesetzes zahlt, werden Ammersbeker Kindern gleichgestellt.

§ 4 Ermäßigung der Gebühren

(1) **Einkommensabhängige Ermäßigung:** Ist die Belastung der Gebühr den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr an das Sozialamt der Gemeinde Ammersbek stellen. Die Ermäßigung der Gebühr erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien des Kreises Stormarn. Sollte dem Antrag auf Ermäßigung nicht stattgegeben werden, gelten –vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (2)- die zuvor aufgeführten Gebühren.

(2) **Geschwisterermäßigung:** In Fällen, in denen für das erste Kind keine Gebührenermäßigung gewährt wird, ist für das 2. Kind -bei gleichzeitigem KiTa-Besuch- eine Gebühr von 30 % der Elterngebühr, für weitere Geschwisterkinder keine weitere Gebühr zu zahlen. Geschwisterkinder, die eine Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII von

mindestens 12 Wochenstunden erhalten, werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in Kindertagesbetreuung befindliche Kind.
Es finden die Regelungen des Kreises Stormarn zur Geschwisterermäßigung Anwendung.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättenatzung verwiesen.

§ 6 Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

Antje Holz, KGR Vorsitzende

L.s.

Eva Dankwarth, KGR Mitglied

Vorstehende Gebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 24.08.2017.
2. Vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 12.09.2017.
3. Veröffentlicht auf der Internetseite www.kirchehoisbuettel.de/kindergarten/ nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 20.09.2017.

Die Gebührensatzung tritt in Kraft am 21.09.2017.